



Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Abgleich in Bezug auf UEAto.

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. Mai 2010
Geschäftszeichen: I 33-1.8.22-21/10

Zulassungsnummer:
Z-8.22-841

Geltungsdauer bis:
31. Mai 2015

Antragsteller:
ALTRAD plettac ascco GmbH
plettac Platz 1, 58840 Plettenberg

Zulassungsgegenstand:

Modulsystem "ascco futuro"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 22 Seiten sowie Anlage A (Seiten 1 bis 3), Anlage B (Seiten 1 bis 103) und Anlage C (Seiten 1 bis 8).
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.22-841 vom 18. Dezember 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 19. Juni 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung
DIBt | Kolonnenstraße 30 I | D-10629 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

DIBt 01/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-8.22-841

Seite 2 von 22 | 27. Mai 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



INSTITUTO ALEMAN DE TECNOLOGIA DE LA CONSTRUCCION
Institución pública

10829 Berlin, 27 de Mayo de 2010
Kolonnenstraße 30 L
Teléfono: (0049) 30 7 87 30 – 239
Telefax: (0049) 30 7 87 30 – 320
GeschZ.: I 33-1.8.22-21/10

Certificado de Homologación

Núm. de la homologación:

Z-8.22-841

Solicitante:

Altrad plettac assco GmbH
Plettac Platz 1
58840 Plettenberg

Objeto de la homologación:

Sistema de andamios “andamio modular Assco Futuro”

Validez:

31 de Mayo de 2015

Este comunicado prolonga la homologación número Z-8.22-841 del 18 de Diciembre de 2008, certificada originariamente por este Instituto en fecha 19 de Junio de 1998.

La presente homologación contiene 22 páginas más tres anexos. Anexo A (Páginas 1 a 3), anexo B (Páginas 1 a 103) y Anexo C (Páginas 1 a 8).